

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



28. Jahrgang

Beeskow, den 30. April 2021

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 **~~Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 13 vom 18. Dezember 2020, Seite 2~~**
~~Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020~~
~~Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische Kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)~~
- II.) Seite 3 **~~Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2021, Seite 5~~**
~~Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Plätze~~
- III.) Seiten 3-5 **~~Beschlüsse des Kreistages vom 14. April 2021~~**
1. Seite 3 ~~Resolution Impfstoffversorgung im Landkreis Oder-Spree~~
 2. Seite 3 ~~Auszahlung der gutachterlich bestätigten ASP-Entschädigung aus 2020~~
 3. Seite 4 ~~Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree~~
 4. Seite 4 ~~Gebührensatzung des Kreisarchiv Oder-Spree~~
 5. Seite 4 ~~Bestätigung der Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree~~
 6. Seite 4 ~~Änderung des Beschlusses „Errichtung eines Schulzentrums in Fürstenwalde“, Beschluss-Nr.: 051/20/2017 vom 04.10.2017~~
 7. Seite 4 ~~Jugendförderplan 2021 bis 2024 – Fortschreibung~~
 8. Seite 4 ~~Grundsatzbeschluss für die Errichtung von ca. 65 Wohneinheiten für sozial-Bedürftige und Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin~~
 9. Seite 4 ~~Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6704, Abschnitt 020, freie Strecke Abzweig Vorwerk Bohmsdorf-Schwerzko~~
 10. Seite 4 ~~Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6714, Abschnitt 010 Ortsdurchfahrt (OD) Reudnitz~~
 11. Seite 4 ~~Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6715, Abschnitt 030, Ortsdurchfahrt Beeskow~~
 12. Seite 5 ~~Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Ziff. 3.1 der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree~~
 13. Seite 5 ~~Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in den Haushaltsjahren 2020/2021~~
 14. Seite 5 ~~Veränderungen in den Ausschüssen~~
- IV.) Seiten 5-8 **~~Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021~~**
- V.) Seiten 8-11 **~~Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree~~**
- VI.) Seiten 12-15 **~~Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree~~**
- VII.) Seiten 15-16 **~~Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree~~**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 17-18 **~~Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland~~**
~~7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland~~

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.)** Seiten 18-20 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- II.)** ~~Seiten 20-24 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**~~
- ~~1. Seiten 20-21 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021~~
- ~~2. Seiten 21-22 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland~~
- ~~3. Seiten 22-23 4. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland~~
- ~~4. Seite 23 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland~~
- III.)** Seite 24 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
~~Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2021~~

Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Markgrafpieske, 24.02.2021

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | |
|--|
| I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland |
|--|

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, Seite 12 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020, S. 6) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,32 € pro m³.
 - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m³.

Artikel 2**Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührensuschläge**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m ³ ,
ab dem 01.01.2021	0,70 €/m ³

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m ³)
A	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)
A =	$\frac{(B-C) \times Z}{B}$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Markgrafpieske, 24.02.2021

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 24.02.2021 ausgefertigten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Markgrafpieske, 24.02.2021

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

~~II. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland~~

~~1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021~~

~~Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 11.03.2021 der Wirtschaftsplan für 2021 beschlossen wurde.~~

~~Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021~~

~~-Festsetzungen-~~

~~Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 11.03.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:~~

~~1. Es betragen~~

~~1.1 im Erfolgsplan~~

die Erträge	=	2.984.134 EUR
die Aufwendungen	=	2.698.582 EUR
der Jahresgewinn	=	285.551 EUR
der Jahresverlust	=	0 EUR

~~1.2 im Finanzplan~~

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	821.580 EUR
---	--------------	------------------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	-1.147.225 EUR
--	--------------	---------------------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	29.100 EUR
---	--------------	-----------------------